

IV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Politische Planung und Steuerung)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 30. Januar 2008

Art. 2 Abs. 3 Satz 2 (neu im Nachtrag): Sie arbeiten bei gemeinsamen Aufgaben zusammen und stimmen ihre Tätigkeit departementsübergreifend aufeinander ab.

Art. 16b (neu) Abs. 1: Die Regierung beschliesst bis Ende des ersten Jahres der Amtsdauer das Regierungsprogramm, das ____ während vier Jahren gilt.

Abs. 2 Bst. a: Schwerpunktziele staatlichen Handelns;

Art. 16c (neu): Die Regierung gibt den Gemeinden vor ihrer Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit sich das Regierungsprogramm auf Staatsaufgaben bezieht, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam erfüllt werden oder wenn wesentliche Interessen der Gemeinden betroffen sind.

Art. 16d (neu) Abs. 2 Satz 1: Der Kantonsrat nimmt vom Aufgaben- und Finanzplan Kenntnis ____.

Abs. 2 Satz 2: Streichen.

Art. 16 f (neu) Abs. 2: Streichen.